

VORBEREITUNG DES AUSBILDUNGSVERTRAGES



ZBV Schwaben

SEITE 1 BIS 4 NICHT AUSDRUCKEN – NUR AUSFÜLLEN

Basisdaten | Seite 1



Dieses Formular funktioniert nur korrekt
mit dem Acrobat Reader von Adobe!
Hier kostenlos downloaden

Bitte füllen Sie hier die Felder mit den entsprechend abgefragten Daten des Ausbildungsbetriebs aus.

BASISDATEN
Ausbilder/Ausbildungsbetrieb

Ausbildungsbetrieb

Name der / des Ausbildenden | des Ausbildungsbetriebs

Straße | Hausnummer

PLZ

Ort

Ausbilder

Verantwortliche/r Ausbilder/-in (Zahnärztin/Zahnarzt):

Nachname

Vorname

Ausbildungs-Standort

Die/der Auszubildende wird an folgendem Standort des Ausbildungsbetriebs eingesetzt:

Straße | Hausnummer

PLZ

Ort

VORBEREITUNG DES AUSBILDUNGSVERTRAGES



ZBV Schwaben

SEITE 1 BIS 4 NICHT AUSDRUCKEN – NUR AUSFÜLLEN

Bitte füllen Sie hier die Felder mit den entsprechend abgefragten Daten des Auszubildenden aus.

Basisdaten | Seite 2

BASISDATEN
Auszubildende/r

Auszubildende/r

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

Nachname

Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Geburtsstadt

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Schulbildung / Schulabschluss

Höchster Schulabschluss ggf. vorangegangener Berufsabschluss

Gesetzliche/r Vertreter (optional)

In der Regel nur bei minderjährigen Auszubildenden notwendig. Es müssen alle gesetzlichen Vertreter angegeben werden. Wenn nur ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist oder wenn der Name des/der Auszubildenden vom Namen der/des Eltern(teils) abweicht, bitte entsprechenden Nachweis beifügen. Hat der/die Auszubildende einen Betreuer, so bedarf es zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

☐ Mutter ☐ Vater ☐ Eltern ☐ Vormund

Nachname (gesetzlicher Vertreter)

Vorname (gesetzlicher Vertreter)

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

☐ Mutter ☐ Vater ☐ Eltern ☐ Vormund

Nachname (gesetzlicher Vertreter)

Vorname (gesetzlicher Vertreter)

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

VORBEREITUNG DES AUSBILDUNGSVERTRAGES

SEITE 1 BIS 4 NICHT AUSDRUCKEN – NUR AUSFÜLLEN



ZBV Schwaben

Bitte füllen Sie hier die Felder mit den entsprechend abgefragten Daten die Ausbildung betreffend aus.

Basisdaten | Seite 3

BASISDATEN
Ausbildung

Ausbildungszeit

☐ Vollzeit	Wochenarbeitszeit 35 bis 40 Std. / Ausbildungszeit Vollzeit: 3 Jahre
☐ Teilzeit	Wochenarbeitszeit 20 bis 34 Std. / Berechnung Ausbildungszeit in Teilzeit:
	32 h/Woche (80%) + 9 Monate
	30 h/Woche (75%) = + 12 Monate
	28 h/Woche (70%) = + 15 Monate
	26 h/Woche (65%) = + 18 Monate (gesetzl. Obergrenze)

Ausbildungsstart

Bei Vollzeitausbildung von 36 Monaten, z.B. Beginn 01.09.2023, Ende 31.08.2026.

TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ
Datum Ausbildungsbeginn	Datum Ausbildungsende

Arbeitszeit

Tägliche Ausbildungszeit*: regelmäßig in der Ausbildungsstätte	Stunden	Wöchentliche Ausbildungszeit: durchschnittlich	Stunden
---	--------------------------------------	---	--------------------------------------

*Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu acht-einhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

Ausbildungsnachweis

☐ schriftlicher Ausbildungsnachweis (Download-Verfahren)	☐ elektronischer Ausbildungsnachweis
--	---

Vergütung

Der/Die Ausbildende bezahlt eine angemessene monatliche Vergütung.
Sie ist so bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.
Vergütungsempfehlung des ZBV: 1. Jahr 900 € / 2. Jahr 1000 € / 3. Jahr 1100 €

Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt	im ersten Ausbildungsjahr		€ brutto,
	im zweiten Ausbildungsjahr		€ brutto,
	im dritten Ausbildungsjahr		€ brutto.

Alle Felder ausgefüllt?

WEITER ZU SEITE 4



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer



Bitte füllen Sie hier die Felder mit den entsprechend abgefragten Daten die Ausbildung betreffend aus.

Basisdaten | Seite 4

BASISDATEN Ausbildung

Zusatzvereinbarung (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

Eine Zusatzvereinbarung wird geschlossen, um die in der Ausbildungspraxis (KFO oder Bundeswehr) nicht zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Vertragszahnarztpraxis vermitteln zu lassen. Der Auszubildende stellt die/den Auszubildende/n zur Teilnahme an der Zusatzausbildung frei.

☐ Es wurde eine Zusatzvereinbarung** mit folgender Vertragszahnarztpraxis geschlossen:

Name und Anschrift der Vertragszahnarztpraxis

☐ 1x wöchentlich (im 2. & 3. Ausbildungsjahr)

☐ Blockausbildung (12 Ausbildungswochen)

☐ Keine Zusatzvereinbarung

Sonstige Vereinbarungen

Vertragsunterzeichnung

Ort der Vertragsunterzeichnung

Datum der Vertragsunterzeichnung

Alle Felder ausgefüllt?

**ZUM AUSGEFÜLLTEN
VERTRAG**



AUSBILDUNGSVERTRAG FÜR ZAHNMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE

ZWISCHEN DER/DEM AUSBILDENDEN (ZAHNÄRZTIN/ZAHNARZT) / DEM AUSBILDUNGSBETRIEB

Name der/des Ausbildenden | des Ausbildungsbetriebs

(im Folgenden Ausbildende/-r genannt)

Straße | Hausnummer

PLZ

Ort

Verantwortliche/r Ausbilder/-in (Zahnärztin/Zahnarzt):

Nachname

Vorname

Die/der Auszubildende wird an folgendem Standort des Ausbildungsbetriebs eingesetzt:

Straße | Hausnummer

PLZ

Ort

UND DER/DEM AUSZUBILDENDEN

Nachname

Vorname

(im Folgenden Auszubildende/-r genannt)

Straße | Hausnummer

- ☐ männlich
☐ weiblich
☐ divers

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Geburtsstadt

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Schulbildung/Schulabschluss

(ggf. vorangegangener Berufsabschluss)

GESETZLICH VERTRETEN DURCH* (OPTIONAL)

☐ Mutter ☐ Vater ☐ Eltern ☐ Vormund

☐ Mutter ☐ Vater ☐ Eltern ☐ Vormund

Nachname (gesetzlicher Vertreter)

Nachname (gesetzlicher Vertreter)

Vorname (gesetzlicher Vertreter)

Vorname (gesetzlicher Vertreter)

Straße | Hausnummer | PLZ | Ort

Straße | Hausnummer | PLZ | Ort

WIRD FOLGENDER AUSBILDUNGSVERTRAG GESCHLOSSEN:

Datum Ausbildungsbeginn

(TT.MM.JJJJ)

Datum Ausbildungsende

(TT.MM.JJJJ)

*Es müssen alle gesetzlichen Vertreter angegeben werden. Wenn nur ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist oder wenn der Name der/des Auszubildenden vom Namen der/des Eltern(teils) abweicht, bitte entsprechenden Nachweis beifügen. Hat der/die Auszubildende einen Vormund, so bedarf es zum Abschluss der Ausbildungsverträge der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1 Ausbildungsanforderungen

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich, die/den Auszubildende/n für den Beruf der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes und der aufgrund dieser Bestimmungen im Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer erlassenen Vorschriften, auszubilden. Die Ausbildung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) vom 16. März 2022 (BGBl. I S.487).

§ 2 Ausbildungszeit, Probezeit

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsverordnung drei Jahre. Die Berufsausbildung wird in
 - ☐ Vollzeit
 - ☐ Teilzeit (_____ % der Ausbildungszeit in Vollzeit)
 durchgeführt. Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um _____ Monate.
- (2) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und des Auszubildenden hat die zuständige Stelle gemäß § 8 Abs. 1 BBiG die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
- (3) Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als sechs Wochen unterbrochen, so verlängert sie sich um diese Zeit.
- (4) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 3 Kündigung und Praxisübergang

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, ferner durch die/den Auszubildende/n mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Falle der Wahl einer anderen Berufsausbildung ist ferner der Nachweis über den Abschluss eines anderweitigen Berufsausbildungsvertrages zu erbringen.
- (3) Bei einem Praxisübergang muss § 613a BGB berücksichtigt werden.
- (4) Die vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist dem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Urlaub, Ausbildungszeit

- (1) Der/Dem Auszubildenden ist für jedes Kalenderjahr ein bezahlter Erholungsurlaub zu gewähren:
 - a) Für Auszubildende unter 18 Jahren gelten Mindestwerte für den Jährlichen Urlaub aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes:

1. 30 Werktage (= 25 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. 27 Werktage (= 23 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. 25 Werktage (= 21 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

b) Auszubildende über 18 Jahre erhalten entsprechend § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz einen Jahresurlaub von 24 Werktagen (= 20 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche). Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit ist nicht gestattet.

- (2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.
- (4) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit soll ohne Ruhepausen 8 Stunden nicht überschreiten; die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit* in der Ausbildungsstätte beträgt

_____ Stunden (pro Tag).

Die durchschnittliche **wöchentliche** Ausbildungszeit beträgt

_____ Stunden (pro Woche).

§ 5 Vergütung

- (1) Die/Der Auszubildende bezahlt eine angemessene monatliche Vergütung. Sie ist so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Sie beträgt

im ersten Ausbildungsjahr _____ € brutto,

im zweiten Ausbildungsjahr _____ € brutto,

im dritten Ausbildungsjahr _____ € brutto.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats bezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

§ 6 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende verpflichtet sich

- (1) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich ist. Sie/Er hat die Berufsausbildung nach Maßgabe der in § 1 genannten Vorschriften so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
- (2) die/den Auszubildende/n persönlich auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen;

* Nach dem ArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 ArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des ArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

- (3) der/dem Auszubildenden kostenlos Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind;
- (4) für einen ordnungsgemäßen und regelmäßigen Berufsschulbesuch auch im Online-/Homeschooling-Unterricht der/des Auszubildenden zu sorgen und die/den Auszubildenden in der dafür erforderlichen Zeit freizustellen;
- (5) der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn den Ausbildungsnachweis mit dem betrieblichen Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig abzuzeichnen;
 - ☐ schriftlicher Ausbildungsnachweis (Download-Verfahren) oder
 - ☐ elektronischer Ausbildungsnachweis
- (6) der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (7) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (8) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung ärztlich untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- (9) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages - spätestens vor Beginn der Berufsausbildung - die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beim zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband zu beantragen; (Die Vertragsniederschriften, und bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß §32 JArbSchG, sind diesem Antrag beizufügen.) Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.
- (10) die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den Teilen I und II der Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme an den Prüfungen sowie an den Arbeitstagen, die der schriftlichen Prüfungen unmittelbar vorangehen, freizustellen;
- (11) der Anmeldung zum Teil I der Abschlussprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beizufügen.
- (5) alle im Rahmen der zahnärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem Auszubildenden mitzuteilen;
- (6) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die festgesetzte Arbeitszeit zu beachten;
- (7) den vorgesehenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis einschl. der Wochenberichte ordnungsgemäß zu führen, regelmäßig der/dem Auszubildenden vorzulegen und von ihr/ihm unterzeichnen zu lassen;
- (8) Geräte, Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (9) über Patienten- und Praxisbelange Stillschweigen zu wahren, die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Ausbildungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind (§ 203 StGB, Schweigepflicht);
- (10) der/dem Auszubildenden im Erkrankungsfalle unverzüglich im Laufe des Vormittags des ersten Fehltagess von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen schriftlich, telefonisch oder durch einen Beauftragten Mitteilung zu machen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Krankheitstag zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (11) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen. Der/Die Erziehungsberechtigte/n oder andere gesetzliche Vertreter haben die/den Auszubildende/n anzuhalten, alle ihre/seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 8 Zeugnis

Die/Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat die/der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der Ausbilder/ in das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 Beilegen von Streitigkeiten

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung des zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverbandes anzustreben.

§ 10 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren (auch Prüfungsgebühren für Wiederholungsprüfungen bei fortgesetztem Auszubildendenverhältnis) trägt die/der Auszubildende.

§ 7 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Insbesondere verpflichtet sie/er sich

- (1) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) auf Höflichkeit, Sauberkeit und Hygiene zu achten;
- (3) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen;
- (4) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

§ 11 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Es wurde eine Zusatzvereinbarung geschlossen, um die in der Ausbildungspraxis (KFO oder Bundeswehr) nicht zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Vertragszahnarztpraxis vermitteln zu lassen. Der Auszubildende hält die/den Auszubildende/n zur Teilnahme an der Zusatzausbildung an und stellt sie/ihn dafür frei.

Name und Anschrift der Vertragszahnarztpraxis

☐ einmal wöchentlich (im 2. & 3. Ausbildungsjahr)

Beginn der Zusatzausbildung

Ausbildungstag/Wochentag

☐ Blockausbildung (12 Ausbildungswochen) ab:

Datum (12 Ausbildungswochen)

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Für den Fall, dass eine Vorschrift dieses Vertrages oder ein Teil davon unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden.
- (3)
- (4)

Ort

Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Unterschrift der/des Auszubildenden

Praxisstempel

Unterschrift aller Sorgeberechtigten / gesetzlichen Vertreter

Es müssen alle gesetzlichen Vertreter angegeben werden. Wenn nur ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist oder wenn der Name der/des Auszubildenden vom Namen der/des Eltern(teils) abweicht, bitte entsprechenden Nachweis beifügen.

Hinweis:

Bitte senden Sie alle drei Vertragsexemplare an Ihren zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband. Nach Genehmigung und Eintragung erhalten Sie zwei Ausfertigungen zurück. Davon ist eine Ausfertigung der/dem Auszubildenden auszuhändigen. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben.

Wesentliche Änderungen des Inhalts dieses Vertrages (z.B. Wechsel der/des verantwortlichen Ausbilderin/Ausbilders) sowie Unterbrechungen (z.B. wegen Elternzeit) sind beim Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben anzuzeigen.



ZBV Schwaben

Wird vom Bezirksverband ausgefüllt

Der Ausbildungsvertrag wird vom Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben unter folgender Nummer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen:

Augsburg,

Ort

Datum

1. Vorsitzender ZBV Schwaben